



Wohnungsgesellschaft
Güstrow

...geWohnt anders!

252.000 m² Für ein gutes Miteinander.

Unsere Hausordnung

Vorwort

Friedvolles und ungestörtes Wohnen in Nachbarschaft mit anderen Mietern wird nur dann funktionieren, wenn sich alle Hausbewohner gleichermaßen um Rücksicht, Toleranz und gegenseitiges Verständnis bemühen. Dabei sind Regeln, Richtlinien und Hinweise einer „Hausordnung“ wichtige Hilfsmittel, sofern sie von allen hinreichend genutzt und beachtet werden.

Wohnen in unmittelbarer Nachbarschaft bedeutet, es begegnen sich unterschiedliche Charaktere, Lebensauffassungen und Lebensgewohnheiten, Menschen aller Altersgruppen mit ganz verschiedenen Ansprüchen, politischen Ansichten oder Glaubensrichtungen. All diese Aspekte haben natürlich Einfluss, ob sich Nachbarn unter einem gemeinsamen Dach wohlfühlen oder nicht.

Hieraus ergeben sich dann manchmal auch Reibungspunkte, Streitereien oder Auseinandersetzungen. Zum Beispiel wenn es um vermeidbare Ruhestörungen, um mangelnde Ordnung und Sauberkeit, störendes Wohnverhalten oder um die Haustierhaltung in der Wohnung geht – die häufigsten Gründe, warum Nachbarn aneinander geraten und sich übereinander beschweren.

Schwerpunktmäßig klar strukturiert und formuliert, gibt unsere Hausordnung für fast alle Fälle Verhaltensrichtlinien, Anhaltspunkte und Hilfestellungen dafür, wie Probleme im „Nachbarschaftsalltag“ vernünftig, sachlich und vor allem einvernehmlich untereinander geklärt werden können. Die Suche nach dem klärenden Gespräch mit dem betreffenden Nachbarn, wenn es mal Dinge gibt, mit denen man nicht einverstanden ist, muss in jedem Fall Priorität haben. Erst, wenn eigene Bemühungen oder Klärungsversuche unter den beteiligten Nachbarn ohne Erfolg bleiben, ist der Gang zu den jeweiligen Ansprechpartnern des Vermieters angebracht. Hier erhalten Sie dann in jedem Fall Unterstützung.

1. | Sicherheit und Brandschutz

1.1 | Verschlusssicherheit

Helfen Sie mit, Einbrüche, Diebstähle und andere, durch fremde Personen mutwillig verursachte Schäden in den Häusern und Wohnungen zu vermeiden, indem Sie nachfolgende Punkte beachten.

- Sämtliche Haus- und Hoftüren sind durchgängig geschlossen zu halten. Das bedeutet, dass Türen, welche nicht selbsttätig zugehen, nach der Benutzung ordnungsgemäß zu schließen sind.
- Bis auf wenige Einzelfälle sind alle Haustüren mit selbsttätigen Schließmechanismen ausgestattet. Diese dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt oder anderweitig verändert werden.
- Fast alle Türen sind außerdem mit elektrischen Türöffnern versehen. Damit hierüber ein problemloses Öffnen erfolgen kann, sind diese Türen **keinesfalls abzuschließen!**
- Es ist strikt untersagt, die Türsicherung der elektrischen Türöffner zu manipulieren. Ausschließlich in Gefahrensituationen, Notfällen oder sonstigen Umständen, die ein Öffnen der Tür von außen auch ohne Schlüssel erforderlich machen (z. B. Bränden, Havarien, Einsatz von Notarzt, Rettungsdienst u. dgl.) darf die Funktion außer Kraft gesetzt werden.
- Sofern noch Türen vorhanden sind, die nicht mit einem elektrischen Türöffner ausgestattet sind, sollten diese in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr **abgeschlossen sein**.
- Die Türen zu den Kellerbereichen sind (bis auf wenige Ausnahmen) als **Brandschutztüren** mit Selbstschließvorrichtungen ausgebildet. Diese Türen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt oder beschädigt werden.



Das selbsttätige Schließen muss jederzeit gewährleistet sein. D. h. ein zwangsweises Offenhalten (z. B. durch Holzkeile) ist untersagt.

- Türen zu den Gemeinschaftsräumen (z. B. Fahrrad- oder Trockenraum) sind nach dem Verlassen dieser Bereiche **generell zu schließen**, ggf. auch abzuschließen.

Die Treppenhaus- und Kellerfenster sind grundsätzlich geschlossen zu halten. Dies gilt insbesondere :

- ➔ nachts (d. h. von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr)
- ➔ bei extremer Witterung (z. B. Sturm, Starkregen u. ä.)
- ➔ bei Temperaturen um dem Gefrierpunkt und **generell bei Frost**
- ➔ Treppenhaus- und Kellerfenster sind **nur zum kurzzeitigen Lüften** zu öffnen, ansonsten sind sie generell geschlossen zu halten!

Bei Störungen, Funktionsausfällen und Beschädigungen an Türen oder Fenstern benachrichtigen Sie innerhalb der Sprechzeit bitte unverzüglich Ihren zuständigen Hausmeister oder einen Mitarbeiter Ihres zuständigen Stadtteilbüros bzw. außerhalb der Sprechzeit den Notdienst der Wohnungsgesellschaft Güstrow (0172/3003441).



1.2 | Fluchtwege

Treppenhäuser, Kellergänge und Hausflure sind keine Abstellflächen. Sie sind in Gefahrensituationen gleichzeitig immer auch Fluchtwege, häufig die Einzigen.

Sie erfüllen ihren Zweck nur, wenn sie unbedingt freigehalten werden.

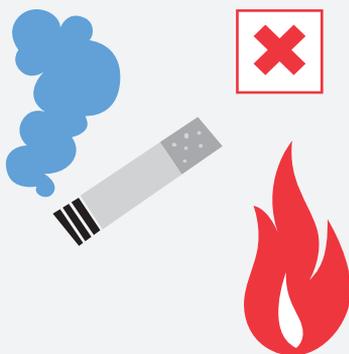
Sie dürfen deshalb nicht zugestellt oder versperrt werden, z. B. durch:

- ➔ Schuhregale
- ➔ Schuhschränke
- ➔ Stühle, Sessel, Hocker
- ➔ Blumenbänke und Tische
- ➔ Fahrräder oder sonstige Gegenstände.

Aber auch das dauerhafte Aufbewahren und Abstellen von losen Schuhen im Treppenhaus verursacht vermeidbare Behinderungen. Sie stellt darüber hinaus eine nicht unerhebliche Stolpergefahr dar und ist deshalb zu unterlassen. Für Haus- und Hofzugänge gelten diese Festlegungen sinngemäß.

1.3 | Gefahren / Brandschutz

Sofern in **begründeten Einzelfällen** und **in vorheriger Absprache** mit der Wohnungsgesellschaft das zeitweilige Abstellen eines Rollators oder eines Rollstuhles im Treppenhaus ausnahmsweise geduldet wird, hat der betreffende Nutzer unbedingt darauf zu achten, dass der Fluchtweg nicht mehr als zulässig bzw. unvermeidbar eingeschränkt wird. Gegebenenfalls ist der Rollator oder Rollstuhl vor dem Abstellen zusammenzuklappen.



Im Keller, in Gemeinschaftsräumen sowie auf Dachböden besteht striktes RAUCHVERBOT. Auch der Umgang mit offener Flamme (Kerze, Lötlampe, Schweißbrenner u. ä.) ist hier grundsätzlich verboten. Das Rauchen im Treppenhaus ist ebenfalls zu unterlassen. Bei Zuwiderhandlungen sowie eventuellen Folgeschäden haftet der Verursacher!

Die Lagerung/Aufbewahrung von feuergefährlichen, leichtentzündbaren, ätzenden oder Geruch verursachenden Stoffen sowie

das Abstellen von Motorrädern und Mopeds ist im gesamten Kellerbereich, in Gemeinschaftsräumen, im Hausflur und im Treppenhaus untersagt. Beim Aufbewahren von Kleingeräten mit Verbrennungsmotor (z. B. Rasenmäher, Rasentrimmer o. ä.) ist unbedingt sicherzustellen, dass kein Kraftstoff oder Öl austreten kann.



1.4 | Grillen

Das Benutzen von Grillgeräten, die mit offenem Feuer (Holzkohle) oder mit Gas betrieben werden, ist auf Balkonen, Loggien, Terrassen und am Gebäude befindlichen Rasenflächen, Wegen, Trockenplätzen, Spielplätzen usw. nicht erlaubt. Elektrische Grillgeräte dürfen hier nur unter der Bedingung verwendet werden, dass Mitbewohner durch entstehende Gerüche oder Rauch nicht unzumutbar belästigt werden.



1.5 | Technische Anlagen

Bei Funktionsstörungen an den Gas- und Wasserleitungen, insbesondere bei Undichtigkeiten, bei Schäden oder Mängeln an Elektroleitungen und elektrischen Anlagen sowie sonstigen erkennbaren Schäden und Mängeln am Wohngebäude oder der Wohnung, die eine Unfall-, Verletzungs-, Vergiftungs- oder Lebensgefahr darstellen, ist sofort der zuständige Notdienst der Wohnungsgesellschaft Güstrow (Tel.: **0172/300 34 41**) zu informieren. Handelt es sich um größere Störungen, Havarien oder Notfälle an Versorgungseinrichtun-

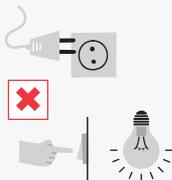
gen (Fernwärme, Strom, Wasser/Abwasser, Gas) verständigen Sie bitte auch das jeweilige Versorgungsunternehmen (in der Regel die Stadtwerke Güstrow GmbH unter Tel.: **8 30 00** oder **33 10 51**).

In akuten Gefahrensituationen vergessen Sie bitte auch nicht, die Polizei (**Notruf 110**), die Feuerwehr und den Rettungsdienst (**Notruf 112**) zur Hilfe zu rufen.

Speziell bei Gasgeruch ist zusätzlich zu beachten:



keine offene Flamme erzeugen oder verwenden



keine elektrischen Schalter oder Geräte benutzen oder in Betrieb nehmen



alle Fenster öffnen



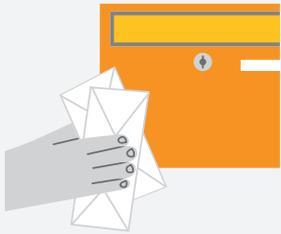
Gashahn zu drehen

Gas-Haupthahn schließen



Nachbarn informieren (**jedoch nicht klingeln - Explosionsgefahr!**)

1.6 | Mieterabwesenheit



Zur Gewährleistung der Sicherheit sowie zur Abwendung möglicher Gefahren liegt es insbesondere im Interesse des Mieters, wenn er bei längerer Abwesenheit den zuständigen Hausmeister bzw. einen Mitbewohner davon unterrichtet und entsprechend Vorsorge für den erforderlichen Zugang zu seiner Wohnung in Havarie- oder Notfällen während seiner Abwesenheit trifft.

Kürzere oder länger dauernde Abwesenheit des Mieters entbindet diesen nicht von der Wahrnehmung seiner vertraglichen Pflichten und insbesondere nicht von der Einhaltung dieser Hausordnung. D. h., auch während der Abwesenheit hat der Mieter **u. a.** dafür zu sorgen, dass

- seine Pflicht zur Treppenhausreinigung wahrgenommen wird,
- die Wohnung entsprechend der Witterung beheizt und gelüftet wird,
- der Briefkasten regelmäßig geleert wird,
- Absperrventil d. Kaltwasserleitung verschlossen sind.

2. | Schutz vor Lärm

Lärm verursacht Störungen und belastet unnötig alle Hausbewohner. Die Einhaltung der ortsüblichen Ruhezeiten und die Rücksichtnahme auf Kranke, Kleinkinder und solche Bewohner, die auf Tagesruhe angewiesen sind (z. B. Erwerbstätige im Schichtbetrieb), ist deshalb von besonderer Bedeutung.

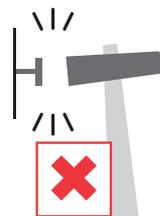
2.1 | Ruhezeiten

Die ortsüblichen Ruhezeiten sind von

13:00 – 15:00 Uhr (Mittagsruhe)

und von

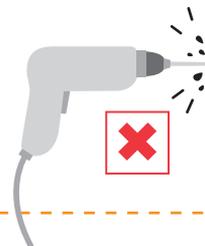
22:00 – 06:00 Uhr (Nachtruhe).



13:00 - 15:00

22:00 - 6:00

**SONNTAG
& FEIERTAG**



2.2 | Hauswirtschaftliche u. handwerkliche Arbeiten

Hauswirtschaftliche Arbeiten, welche mit störenden und belästigenden Geräuschen verbunden sind (z. B. Staubsaugen, Wäsche in der Maschine waschen und schleudern) dürfen nur in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr vorgenommen werden.

Handwerkliche Arbeiten, (wie z. B.: Bohren, Hämmern, Sägen, Klopfen, Schleifen und dgl.) sind ebenfalls während der v. g. Zeiten erlaubt. Zu unterlassen sind diese Arbeiten (mit Rücksicht auf die anderen Hausbewohner) an Sonn- und Feiertagen.

2.3 | Musizieren, Radio hören, Fernsehen

Das Musizieren während der Ruhezeiten ist grundsätzlich untersagt. Blechblasinstrumente und Schlagzeuge dürfen im Haus und in der Wohnung nicht gespielt werden. Fernseher und Radios sowie andere geräuscherzeugende Geräte (z. B. CD- oder DVD-Player, Tonbandgeräte u. dgl.) sind **grundsätzlich nur auf Zimmerlautstärke** zu betreiben. **Zimmerlautstärke** bedeutet, dass Geräusche, Gespräche,

Musik oder Betriebsgeräusche von elektrischen oder mechanischen Geräten, außerhalb der Wohnung, in der sie erzeugt werden, besonders in Räumen ober- und unterhalb der Schallquelle, nicht mehr oder zumindest „nicht deutlich wahrnehmbar“ sein sollen. Dies gilt auch auf Balkonen und Loggien sowie bei geöffnetem Fenster.

2.4 | Baden und Duschen

Das Einlassen von Badewasser sowie das Duschen in der Zeit von 22:00 – 06:00 Uhr ist zu

unterlassen, sofern dadurch die Nachtruhe der übrigen Hausbewohner gestört wird.

2.5 | Feier(n) in der Wohnung

Feierlichkeiten in der Wohnung, die mit einer stärkeren Geräuschkulisse verbunden sind und die sich über 22:00 Uhr hinaus erstrecken, sind grundsätzlich erlaubt, sollen jedoch eine begründete Ausnahme darstellen und auf wenige Anlässe (z. B. Geburtstage) begrenzt bleiben. Ihre Nachbarn werden dafür Verständnis zeigen

und auf die Einhaltung der ortsüblichen Ruhezeiten nicht unbedingt minutiös bestehen, wenn Ihnen rechtzeitig ein entsprechender Hinweis gegeben wird und sich derartige Ausnahmen nicht unzumutbar häufen.

2.6 | Kinder und Spielen

Spielen gehört zu den elementaren Grundbedürfnissen eines Kindes und ist daher in der Wohnung generell erlaubt. Die dabei entstehenden Geräusche, wie z. B. durch Hopsen, Springen, Klopfen, Poltern, Lachen, Weinen oder Schreien, sind den Nachbarn und den übrigen Hausbewohnern grundsätzlich zuzumuten. Eltern haben im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht dennoch darauf zu achten, dass die unter Berücksichtigung der konkreten Umstände (Kindesalter, Tageszeit, Spieldauer usw.) zu bemessende Toleranzgrenze nicht überschritten wird. Gegensei-

tige Rücksichtnahme, Verständnis und Toleranz soll hierbei überwiegen.

Außerhalb der Wohnung ist das Spielen auf den dafür vorhandenen Spielplätzen erwünscht. Die Benutzung der Spielplätze und Spielgeräte geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Treppenhäuser und Hausflure, Keller- und Gemeinschaftsräume, Haus- und Hofeingänge sowie Vorgärten und nicht speziell als Spielplatz gekennzeichnete Rasen- und Grünflächen sind hierfür weder geeignet noch vorgesehen.

3. | Ordnung und Sauberkeit

3.1 | Hausreinigung und Reinigungspläne

In einer wachsenden Anzahl von Häusern ist die Reinigung des Treppenhauses und der gemeinschaftlich genutzten Bereiche bereits kostenpflichtig an Dritte übertragen und wird hier auf der Grundlage vorhandener bzw. angepasster mietvertraglicher Vereinbarungen mit den Mietern von Fremdfirmen erledigt. Dies ist grundsätzlich in allen Häusern möglich. Eine Fremdreinigung wird jedoch erst dann beauftragt, wenn alle Mieter eines Hauses/Aufganges hiermit einverstanden sind und der entsprechenden mietvertraglichen Änderung schriftlich zugestimmt haben.

In der noch überwiegenden Zahl der Häuser ist die turnusmäßige Reinigung der Treppenhäuser und der übrigen gemeinschaftlich genutzten Flächen und Räume nach wie vor von **allen Mietern regelmäßig und abwechselnd** vorzunehmen.

Grundlage für den jeweiligen Wechsel bilden die von der Wohnungsgesellschaft erstellten Reinigungspläne für die „Treppenhausreinigung“ und die „Hauswoche“, welche in den entsprechenden Infotafeln im Eingangsbereich des Hauses aushängen. Darüber hinaus sind diese Pläne auch in den Stadtteilbüros erhältlich (siehe Kontaktdaten).

3.2 | Treppenhausreinigung

Die „Treppenhausreinigung“ umfasst u. a.:

- ➔ das Fegen und Wischen des jeweiligen Etagenflures und der Treppen
- ➔ das Reinigen des Geländers und des Flurfenslers zur jeweils nächsten Etage
- ➔ das Ausstauben der Fußabtreter
- ➔ das Entfernen von Spinnenweben.

Die „Treppenhausreinigung“ ist im wöchentlichen Wechsel von den **Mietern der Etage** zu erledigen.



3.3 | Hauswoche

Die „Hauswoche“ beinhaltet u.a.:

- das Reinigen des Kellerganges, der Kellertreppen und der im Keller befindlichen Gemeinschaftsräume - dies gilt sinngemäß auch für Treppen und Räume im/zum Dachboden, soweit diese vorhanden sind
- das Säubern der Haus- und Hoftüren einschließlich des dazugehörigen angrenzenden Bereiches inklusive Fußabtreterrost und Briefkastenanlage

Die „Hauswoche“ ist im **wöchentlichen Wechsel** von **allen Mietern des Hausaufganges** zu erledigen.

Darüber hinaus sind akute Verunreinigungen von dem verursachenden Hausbewohner **unverzüglich** zu beseitigen.

3.4 | Teppich klopfen

Teppiche dürfen nur auf dem dafür vorgesehenen Platz außerhalb des Hauses gereinigt bzw. geklopft werden. Das Entstauben und Klopfen

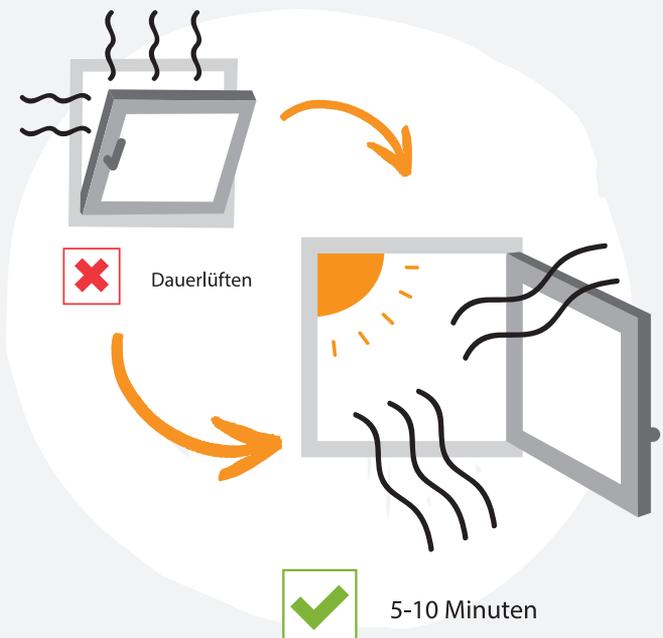
auf Balkonen und Loggien sowie aus dem offenen Fenster ist untersagt.

3.5 | Heizen und Lüften

Es ist nicht erlaubt, die Wohnung in das Treppenhaus zu entlüften.

- Lüften Sie die Wohnung zu jeder Jahreszeit möglichst mehrmals am Tage durch weit geöffnete Fenster für jeweils 5 bis 10 Minuten. Der Austausch verbrauchter und mitunter feuchter Luft trägt zu einem behaglichen Raumklima bei und verhindert u. a. Schimmelbildung.
- Ein „Dauerlüften“ mit angekipptem Fenster ist hierfür völlig ungeeignet und führt zu unerwünschten, teilweise erheblichen Wärmeverlusten und Schimmelbildung.
- Beheizen Sie die Wohnung, insbesondere während der kalten Jahreszeit, **ausreichend** und vor allem **durchgängig**.
- Halten Sie die Türen zwischen stark beheizten und weniger temperierten Räumen geschlossen.
- Vergessen Sie bitte auch nicht, bei längerer Abwesenheit für angemessene Raumtemperaturen in Ihrer Wohnung zu sorgen und lassen Sie die Wohnung keinesfalls völlig „auskühlen“.

da die Wiederherstellung der von Ihnen gewünschten Raumtemperatur in einer kalten Wohnung wesentlich mehr Energie verbraucht.



3.6 | Wäsche trocknen

Trockenräume, Trockenböden und Wäschetrocknenplätze sind (soweit vorhanden) ausschließlich zum Trocknen der Wäsche vorgesehen. Die Fenster in den Trockenräumen und Trockenböden halten Sie bitte nachts generell sowie bei Temperaturen um den Gefrierpunkt und bei Frost geschlossen. Sofern Sie eigene Wäscheleinen benutzen, entfernen Sie diese

bitte nach dem Abnehmen der trockenen Wäsche wieder.

Zur Vermeidung einer zu hohen Luftfeuchtigkeit (siehe Punkt 3.5.) ist **das Wäschetrocknen in der gesamten Wohnung (außer im Bad) nicht erlaubt**. Auf Balkonen und Loggien darf die Wäsche nur unterhalb der Brüstung aufgehängt werden.

3.7 | Blumenkästen

Blumenkästen müssen sachgemäß und sicher an der Brüstung von Balkonen oder Loggien angebracht und befestigt sein. Beim Gießen ist darauf zu achten, dass das Wasser weder an der Hauswand noch auf die Fenster oder Bal-

kone/Loggien der darunter liegenden Wohnung herabläuft. Pflanzen sind generell nur in sachgemäß und sicher befestigten Blumenkästen zu stellen.

3.8 | Abfallentsorgung

Abfälle jeglicher Art, wie z. B.:

- Hausmüll
- Hygieneartikel
- Kehrriech,
- Flaschen, Dosen, Verpackungen
- Papier, Pappe
- Küchenabfälle,

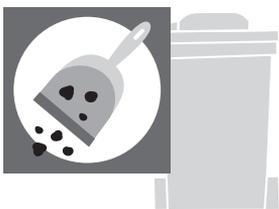
sind ausschließlich in die dafür bereitgestellten Müll- und Recyclingbehälter zu entsorgen. Auf keinen Fall gehören derartige Dinge ins WC- oder Waschbecken oder dürfen aus dem Fenster geworfen werden. Auch Zigarettenkippen und Kaugummi haben weder in den Außenanlagen noch auf den Gehwegen und insbeson-

dere auch nicht in den Gittern der Fußabtreter vor den Haus- oder Hofeingängen etwas zu suchen!

Trennen Sie den Müll ordnungs- und sachgemäß in Restmüll, Papier/Pappe, Verpackungen (Verbundstoffe, Kunststoff, früher der "Grüne Punkt"), Glas und Bio-Abfälle, bevor Sie ihn entsorgen. Dieses ist notwendig und auch überall möglich. So fördern Sie den Umweltschutz und beeinflussen ganz wesentlich die Kostenentwicklung, denn jede „Fehlbefüllung“ zieht eine sogenannte „Sonderkippung“ nach sich, welche mit zusätzlichen Betriebskosten verbunden ist.

Weitere wichtige Hinweise zur richtigen Mülltrennung und Müllentsorgung erhalten Sie auf Nachfrage bei uns.

Was gehört eigentlich in die...



Schwarze Tonne?

Entsorgung von „Restmüll“. Dazu gehören z.B. Windeln, Staubsaugerbeutel, Zigarettenfilter, Spültücher, Binden, Lumpen, kalte Asche, Bürsten, Katzenstreu, alte Spielsachen, Büroartikel, Tapeten, fettiges Papier, Textilien, Nylonstrümpfe u. dgl.



Blaue Tonne?

Entsorgung von „Altpapier“. Dazu gehören Zeitungen, Prospekte, Hefte, Packpapier, Kartonagen (zerlegt und gefaltet), Kataloge, Computerpapier, Verpackungspapier (z. B. Papiertüten).



Gelbe Tonne?

Entsorgung von „Leichtverpackungen“. Diese sind beispielsweise Metalle (Konserven- u. Getränkedosen, Alufolien- etc.), Kunststoffe (Tragetaschen, Joghurtbecher, Verpackungen von Wurst und Käse etc.) sowie Verbundstoffe (Tetra-Packs für Getränke, Milch etc.).



Grüne Tonne?

Entsorgung von „Bio-Müll“. Hierzu gehören tierische und pflanzliche Küchen- u. Gartenabfälle, wie z.B. Eierschalen, Obst- u. Gemüsereste, Kaffeefilter, Teebeutel, Topf- u. Schnittblumen, Kleintierstreu aus Holzspänen/Stroh sowie Unkraut.

3.9 | Sperrmüll

Für Gegenstände, die nicht in die bereitgestellten Müllbehälter gehören, (z. B. Sperrmüll jeglicher Art, Elektro- und Elektronikschrott, Möbelteile, metallische Gegenstände usw.) beantragen Sie bitte rechtzeitig einen Abholtermin beim zuständigen Entsorgungsunternehmen.

Stellen Sie die zu entsorgenden Sachen in jedem Falle erst unmittelbar am Abend vor dem jeweiligen Abholtermin an die zur Abholung vereinbarte Stelle vor dem Haus. Sie helfen damit zu vermeiden, dass andere Personen nicht angemeldeten Sperrmüll dazu stellen.

Sollte es unvermeidlich sein, den zu entsorgenden Sperrmüll **kurzzeitig** im gemeinschaftlichen Kellerbereich zwischen zu lagern, so sind die betreffenden Gegenstände mit dem Namen des Mieters sowie dem Abholtermin zu kennzeichnen. **Beachten Sie hierbei Punkt 1.2. Fluchtwege.**

Nähere Auskünfte und Informationen hierzu erhalten Sie bei Ihrem Hausmeister, in den Stadtteilbüros oder im Geschäftshaus.



3.10 | Ungeziefer

In Ihrem eigenen Interesse ist es ausdrücklich untersagt, Essensreste oder gar Tierfutter zum Füttern von Vögeln oder frei lebenden Katzen aus dem Fenster zu werfen, neben dem Hauseingang oder in den Grünanlagen auszulegen. Die nicht von den Tieren aufgenommenen Reste können u. a. Ratten oder anderes Ungeziefer anlocken. Aus selbigem Grunde dürfen deshalb Speisereste auch nicht in die Toilette entsorgt werden.

Sofern Sie das Auftreten von Ungeziefer, gleich welcher Art, feststellen, informieren Sie bitte unverzüglich Ihren zuständigen Hausmeister oder einen Mitarbeiter in Ihrem zuständigen Stadtteilbüro (siehe Kontaktdaten).



3.11 | Zufahrten

Das Abstellen von Fahrzeugen auf den Gehwegen, den Zufahrten und auf den Grünflächen des Grundstückes ist nicht erlaubt, insbesondere die entsprechend gekennzeichneten **Feuerwehzufahrten sind unbedingt frei zu halten**. Beachten Sie bitte, dass wir bei Zuwiderhandlungen **verpflichtet** sind, das betreffende Fahrzeug abzuschleppen. Es ist ebenfalls untersagt, innerhalb der Wohnanlage Fahrzeu-

ge zu waschen oder einen Ölwechsel bzw. ähnliche Arbeiten am Fahrzeug vorzunehmen.



3.12 | Außenanlagen

Die Pflege der zum Gebäude gehörenden Außenanlagen (Grünflächen, Gehölze und Bepflanzungen, Straßen und Gehwege) ist entsprechenden Firmen übertragen worden. Eigeninitiativen zur individuellen Gestaltung/Bepflanzung/Pflege der Flächen sind erwünscht. Es empfiehlt sich aber, dieses vor-

her mit dem zuständigen Hausmeister und den übrigen Hausbewohnern abzustimmen. Erhebliche Veränderungen, die das Erscheinungsbild der Außenanlagen wesentlich beeinflussen, bedürfen der **vorherigen Zustimmung** der Wohnungsgesellschaft.

3.13 | Beschriftung Briefkasten- & Klingelanlage

Es ist nicht gestattet, Veränderungen an der Beschriftung von Namensschildern für Briefkästen und Klingelanlagen eigenmächtig vorzunehmen.

Im Interesse eines einheitlichen Erscheinungsbildes erfolgen notwendige Änderungen ausschließlich durch die Hausmeister oder Stadtteil-

betreuer (siehe Kontaktdaten). Es ist ebenfalls nicht erlaubt, eigene Namensschilder, Aufkleber und dgl. an den Briefkästen oder den Klingelanlagen anzubringen.

4. | Radio- und TV-Anschluss

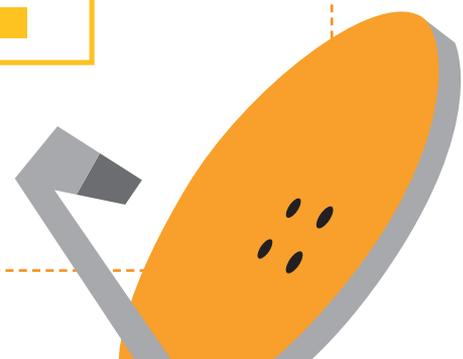
4.1 | Anschluss der Empfangsgeräte

Die Verbindung von der Anschlussdose in der Wohnung zu den Empfangsgeräten darf nur mit dafür vorgesehenen, geeigneten Anschlusskabeln erfolgen. Nur dadurch wird ein qualitativ guter Empfang in der Wohnung selbst gewährleistet, der Empfang anderer Teilnehmer nicht gestört und die Gefahr ausgeräumt, dass die ei-

genen Geräte beschädigt werden. Manipulationen oder eigenmächtige Veränderungen an den installierten Anschlussdosen sind untersagt. Schäden oder Störungen im Empfang, die auf Fehler oder Mängel des Kabelanschlusses schließen lassen, sind unverzüglich dem betreffenden Kabelnetzbetreiber mitzuteilen.

4.2 | Anbringen von Antennen

Das Anbringen von Einzelantennen, SAT-Anlagen, Funkantennen und dgl. ist nicht erlaubt. In begründeten Ausnahmefällen ist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen die erforderliche Zustimmung vor dem Anbringen zu beantragen. Das Anbringen ist grundsätzlich nur dann erlaubt, wenn die beantragte Zustimmung erteilt wurde und vorliegt.



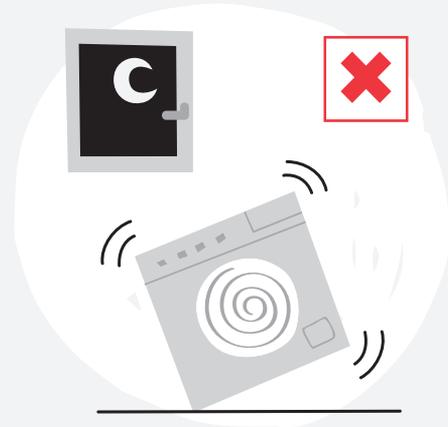
5. | Benutzung von Haushalts-Großgeräten

5.1 | Aufstellen

Großgeräte, wie z. B.

- Waschmaschinen,
- Trockner,
- Geschirrspüler,
- Herde,

dürfen nicht fest mit dem Fußboden verbunden werden. Zur Minderung der Übertragung von Vibrationen oder Schall ist das Unterlegen einer entsprechenden Schutzmatte zu empfehlen.

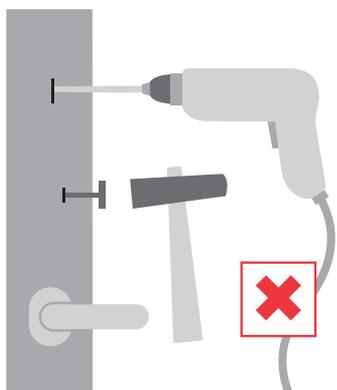


5.2 | Benutzung

Bei Benutzung der genannten Geräte ist darauf zu achten, dass die damit verbundenen Geräusche nicht zu einer mehr als unvermeidbaren Belästigung anderer Bewohner führen. Das Betreiben dieser Geräte ist daher auch nur **außerhalb der ausdrücklichen Ruhezeiten** erlaubt, sofern es mit störenden oder belästigenden Geräuschen verbunden ist.

Bitte gießen oder leiten Sie kein kochendes Wasser in die Abflüsse, sondern lassen Sie heißes Wasser erst ein wenig abkühlen, denn die Abflussleitungen haben nur eine gewisse Temperaturbeständigkeit. Das Ableiten von heißer Waschlauge in die Badewanne oder das Waschbecken ist generell untersagt.

6. | Bauliche Veränderungen



Sollten Sie beabsichtigen, in der Wohnung bauliche Veränderungen im Sinne der nachfolgenden **beispielhaften** Aufzählung vorzunehmen, wie:

- das Verfliesen von Wänden und Fußböden in Bad, WC, Küche

- das Verkleben von Teppichböden, Teppichfliesen oder Fußbodenbelägen
- das Verlegen von Parkett oder Laminat
- das Anbringen von Decken- oder Wandverkleidungen

- der Einbau neuer Wohnungstüren und/oder der Austausch bzw. die Verglasung von Innentüren
- das Anbringen von Markisen und Rollos
- die Installation von Elektro- und Sanitäranschlüssen für Waschmaschinen, Geschirrspüler, Abzugshauben (Umluft)
- das Einbringen kompletter Einbauküchen
- der Austausch von Elektro- oder Gasherden
- die Erneuerung und/oder das Versetzen von sanitären Einrichtungsgegenständen und Armaturen
- das Herausnehmen oder Versetzen von Trennwänden,

beachten Sie in Ihrem eigenen Interesse und zur Vermeidung von Schäden bitte unbedingt die nachfolgenden Punkte!

6.1 | Abluftgeräte

Es ist grundsätzlich nicht gestattet, Ablufthauben an Lüftungsschächte anzuschließen. Gegen das Anbringen und Betreiben von sogenannten Umlufthauben bestehen dagegen keine Bedenken.

6.2 | Wand- und Deckenverkleidungen

Das Anbringen von Wand- und Deckenverkleidungen aus Styropor oder anderen Kunststoffen ist aus Gründen des Brandschutzes nicht erlaubt.

6.3 | Ausführung, Zustimmung, Auftragserteilung

Arbeiten an der Elektro- oder Gasinstallation, der Heizungsanlage sowie den Wasserversorgungs- und Abwasserleitungen dürfen durch den Mieter selbst grundsätzlich nicht ausgeführt werden.

Der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Wohnungsgesellschaft Güstrow bedürfen Maßnahmen zur Durchführung baulicher Veränderungen der Standardausstattung innerhalb des Wohnbereiches sowie der Austausch von installierten gebrauchsfähigen Gegenständen oder Geräten, wenn Sie

- diese selbstständig ausführen wollen oder
- die Auftragserteilung an Unternehmen des Handwerks vornehmen wollen.

Die Zustimmung zu den beantragten Veränderungen kann nach Prüfung des entsprechenden Antrages in Form einer individuellen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Mieter und der Wohnungsgesellschaft erteilt werden.

Eine erteilte Zustimmung kann widerrufen werden, wenn von der vereinbarten Ausführungsart abgewichen wird oder wenn vorgegebene Auflagen nicht eingehalten und dadurch andere Hausbewohner gefährdet oder unzumutbar belästigt werden.

6.4 | Sonstige Hinweise

Mieter von Wohnungen, die in bereits modernisierten Objekten liegen, beachten bitte weiterhin:

- An den Fensterrahmen und Fensterflügeln der Kunststofffenster dürfen Gardinenstangen, Jalousien u. ä. nur mit geeigneten Klebverbindungen befestigt werden, die später lösbar sind und keine Rückstände hinterlassen. **Bitte keinesfalls Nägel oder Schrauben verwenden!**
- **Das Anbringen von Namensschildern an den Wohnungseingangstüren ist nicht gestattet, dafür haben die Klingeltaster ein gesondertes Schriftfeld.**
- Um die Oberfläche zu schützen und die Zertifikat-Eigenschaften der Tür (Schallschutz, Brandschutz, Einbruchhemmung) nicht zu verändern, dürfen keine Ketten, Schlösser und dgl. angebaut werden.
- Auslegeware und Teppiche sollen immer so befestigt werden, dass eine spätere Entfernung ohne bleibende Spuren möglich ist.
- Eventuell erforderliche zusätzliche Schlüssel für die Schließenlage (Haustür, Gemeinschaftsräume oder ggf. Müllbox) können auf eigene Kosten ausschließlich bei der Firma „Worzhfeld Schließtechnik“, Lange Str. 19, nachbestellt werden. Hierzu bedarf es in jedem Fall der vorherigen Rücksprache mit dem zuständigen Hausmeister oder dem jeweiligen Stadtteilbetreuer.

7. | Haustierhaltung

Das Halten von größeren Haustieren (Hunde, Katzen u. a.) in der Wohnung **bedarf der vorherigen** schriftlichen Zustimmung der Wohnungsgesellschaft. Exotische, die dem Artenschutz unterliegen, dürfen generell nicht in der Wohnung gehalten werden. Bitte beachten

Durch Haustiere verursachte **Verunreinigungen** im Haus und außerhalb des Hauses sind durch den jeweiligen Halter/Besitzer des Tieres **unverzüglich** zu beseitigen. Hunde sind von Kinderspielflächen grundsätzlich fern zu halten.

Hunde sind innerhalb des Hauses und der Wohnanlage grundsätzlich an der Leine zu führen. Im Übrigen wird auf die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung hingewiesen. (z.B. Hundehalterverordnung - HundehVO M-V)

Widerruf

Eine erteilte Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden, wenn durch die Tierhaltung andere Mitbewohner **unzumutbar gestört, belästigt oder gefährdet** und wenn durch die Tiere wiederholt Verunreinigungen im Hause oder den Außenanlagen verursacht

Sie hier auch die entsprechenden im Mietvertrag getroffenen vertraglichen Vereinbarungen, die AVB sowie weitere im Zusammenhang mit der Zustimmung erforderliche Voraussetzungen oder Nachweise. Informieren Sie sich rechtzeitig.



werden. Dieses ist außerdem möglich, wenn sich einzelne Voraussetzungen, unter denen die Zustimmung erteilt bzw. die Haltung geduldet wurde, geändert haben bzw. nicht mehr bestehen.

8. | Aufzug

Sofern ein Personenaufzug im Haus vorhanden ist, sind beim Benutzen nachfolgende Punkte zu beachten:

- Kinder dürfen den Aufzug nur in Begleitung Erwachsener benutzen
- Im Brandfall ist die Benutzung grundsätzlich verboten
- Sofern der Aufzug zum Zwecke des Transportes von größeren Gegenständen benutzt werden soll (z. B. bei Umzügen), ist dieses vorher mit dem Hausmeister abzustimmen und zu vereinbaren

Die Bedienungs- und Sicherheitshinweise des Herstellers sind im Fahrkorb ausgehängt und ebenfalls unbedingt zu beachten.



Diese Hausordnung ist Bestandteil des mit Ihnen abgeschlossenen Mietvertrages und ersetzt die bisherige Hausordnung. Alle bisherigen Fassungen verlieren somit ihre Gültigkeit.

Güstrow, im November 2018

WOHNUNGSGESELLSCHAFT GÜSTROW (WGG) GMBH

gez. Schmidt

Sprechzeiten

Geschäftshaus Gleviner Straße 30

Mo/Di 09:00 – 16:30 Uhr
Mi 09:00 – 12:00 Uhr
Do 09:00 – 18:00 Uhr
Fr 09:00 – 12:00 Uhr

Stadtteilbüro Nord und Süd

Mo/Di 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:30 Uhr
Mi 09:00 – 12:00 Uhr
Do 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Fr 09:00 – 11:00 Uhr

Wichtige Telefonnummern

Stadtteilbüro Süd

Friedrich-Engels-Str. 21
Telefon 03843 750-250

Stadtteilbüro Nord

Eschenwinkel 11
Telefon 03843 750-260

Bei dringenden Notfällen außerhalb der Sprechzeiten
Telefon 0172 3003441

Wohnungsgesellschaft Güstrow (WGG) GmbH und

GIG Güstrower Immobilien- und Gebäudemanagement GmbH

Gleviner Straße 30 · 18273 Güstrow
Telefon 03843 750-0 · Fax 03843 750-200
www.wgg-guestrow.de
info@wgg-guestrow.de

